

Stadt Leverkusen

NEUFASSUNG

Antrag Nr. 2026/0319

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

27.05.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	11.06.2026	Beratung	öffentlich
Bauausschuss	15.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	22.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	23.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	25.06.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	29.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Die Neufassung des o. g. Änderungsantrags wurde erforderlich, da die Beratungsfolge im neuen Turnus um den Bürger- und Umweltausschuss und den Bauausschuss erweitert wurde.

Anlage/n:

0319 – Antrag
0319 – Stellungnahme vom 08.05.2026

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de
<http://cdufraktion-lev.de>

Unser Zeichen: tf / mdp

Leverkusen, 17. April 2026

Änderungsantrag Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet – Antrag 2026/0202

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister,

anbei erhalten Sie einen Änderungsantrag mit der bitte diesen auf die Tagesordnungen der zuständigen Gremien zunehmen.

- 1. Bereits bestehende behördliche Verbotszonen sollen im Vorfeld zu Silvester niedrigschwellig, transparent und frühzeitig kommuniziert sowie veröffentlicht werden. Hierzu sollen insbesondere die städtische Homepage, soziale Medien sowie Pressemitteilungen genutzt werden.**
- 2. In Ergänzung zu Punkt 2 des Antrags soll neben dem verfrühten Abbrennen von Feuerwerk in den Tagen vor Silvester ausdrücklich auch das nachträgliche Böllern in den Tagen nach Silvester in die Betrachtung einbezogen werden.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit durch verstärkte Präsenz und gezielte Schwerpunktkontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes im Zeitraum vor und nach Silvester die Einhaltung bestehender Regelungen effektiver sichergestellt werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob zeitlich befristete Kontrollschwerpunkte in bekannten Problembereichen eingerichtet werden können. Ferner soll auf Meldungen aus der Bürgerschaft zu möglichen Hotspots oder groben Verstößen an den betreffenden Tagen eine zeitnahe Reaktionsmöglichkeit geschaffen werden.**
- 4. Die Verwaltung erstellt eine erste Kostenübersicht als Entscheidungsgrundlage für den Rat. Die Kostenübersicht berücksichtigt die Umsetzung der beantragten Maßnahmen aus dem Antrag und diesem Ergänzungsantrag.**
- 5. Die Gesamtentscheidung wird vertagt, bis die Kostenübersicht vorliegt.**

Begründung:

Bereits aktuell bestehen behördliche Verbote in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. So ist es bundesweit grundsätzlich untersagt, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie an Orten mit erhöhter Brandgefahr Feuerwerk abzubrennen. Hierzu zählen gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz auch Naturschutzgebiete.

Weitergehende Feuerwerksverbotszonen im Stadtgebiet lassen sich unseres Erachtens nur bei konkret nachweisbaren Gefahrenlagen rechtssicher begründen (beispielsweise stark frequentierte öffentliche Plätze mit besonderem Gefährdungspotenzial).

Nach der derzeitigen rechtlichen Lage halten wir ein grundsätzliches Verbot von Feuerwerkskörpern in Innenstädten für rechtlich fragwürdig. Dies möchten wir an dieser Stelle nicht weiter bewerten, sondern darauf verweisen, dass nur eine bundeseinheitliche, gesetzliche Regelung einen spürbaren und flächendeckenden Effekt erzielen könnte.

Da jedes Verbot nur so effektiv ist wie seine Kontrolle, erscheint uns eine generelle Ausweitung von Böllerverboten ohne realistische Durchsetzungsmöglichkeiten wenig zielführend. Gleichwohl ist der Kommunale Ordnungsdienst zu sensibilisieren, insbesondere Verstöße im Zeitraum vor und nach Silvester konsequent zu ahnden.

Eine transparente Kommunikation bestehender Regeln sowie eine konsequente, aber verhältnismäßige Kontrolle tragen aus unserer Sicht stärker zur Akzeptanz und Wirksamkeit bei als zusätzliche, kaum durchsetzbare Verbotszonen.

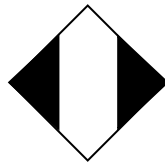
Die Prüfung eines zentralisierten Feuerwerks für Leverkusen lehnen wir aufgrund der hierdurch entstehenden Kosten sowie der praktischen Probleme bei der Umsetzbarkeit (s. o.) – insbesondere ohne eine bundeseinheitliche Regelung – ab. Selbst wenn dieser Ansatz weiterverfolgt werden sollte, empfiehlt sich hier der Weg über eine Bürgerbeteiligung, um ein mehrheitliches Meinungsbild festzustellen.

In der aktuellen finanziellen Lage der Stadt Leverkusen ist es unverzichtbar, vor entsprechenden Entscheidungen eine Kostenbewertung als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Tim Feister
CDU-Fraktionsvorsitzender


Thorsten Woelki
CDU Ratsmitglied



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0202
Antrag Nr. 2026/0319

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

07.05.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202

- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.05.2026

36-fk
Steffen Franzkowski
Tel. 36000

08.05.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach gez. Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026
- Nr. 2026/0202

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202
- Nr. 2026/0319

- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.03.2026

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.05.2026 dem Rat mehrheitlich die Beschlussempfehlung abgegeben, den beiden vorliegenden Anträgen Nrn. 2026/0202 und 2026/0319 zu Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet gemeinsam zu folgen.

Auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 16.03.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202 wird verwiesen. Bezogen auf den Änderungsantrag Nr. 2026/0319 der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202 wird seitens der Verwaltung Folgendes ergänzt:

Eine Kommunikation der bestehenden Verbotszonen in Leverkusen kann die Verwaltung u. a. durch Pressemitteilungen vor dem Jahreswechsel durchführen. In Bezug auf die verstärkten Kontrollen des KOD wird auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 16.03.2026 verwiesen. Verbesserungsmöglichkeiten bei den Kontrollen des KOD vor und nach Silvester werden nach Beschlussfassung erörtert.

Bei einer Beschlussfassung des Antrages der SPD-Fraktion müsste mit Blick auf die geforderten böllerefreien Zonen im Stadtgebiet der Beschluss jedoch aufgehoben werden, da die rechtlichen Voraussetzungen für weitere Böllerverbotzonen in Leverkusen nicht gegeben sind (siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 16.03.2026).

Der Intention der beiden Anträge Nrn. 2026/0202 und 2026/0319 folgend und unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Verwaltung wird dem Rat der folgende zusammengeführte Beschlussentwurf vorgeschlagen:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Abbrennen von (Silvester-)Feuerwerkskörpern und das „Böllern“ durch verschiedene Rechtsnormen bereits insbesondere in Wäldern, Waldrandbereichen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in unmittelbarer Nähe von

Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Die versuchsweise Ausweisung von räumlich klar abgegrenzten böllerfreien Zonen im Stadtgebiet ist aufgrund der nicht ausreichenden Gefahrenlage und aus Gründen des Immissions- und Klimaschutzes in Leverkusen derzeit rechtlich nicht möglich.

Die Verwaltung wird die Öffentlichkeit über die vorgenannten „feuerwerksfreien“ Bereiche im Vorfeld zu Silvester niedrigschwellig, transparent und frühzeitig insbesondere auf der städtischen Homepage, in den sozialen Medien sowie über Pressemitteilungen informieren.

2. Der Kommunale Ordnungsdienst soll das verfrühte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in den Tagen vor sowie auch nach Silvester im Rahmen der personellen Möglichkeiten verstärkt kontrollieren und festgestellte Verstöße konsequent verfolgen.

3. Die Verwaltung berichtet im Rahmen der Beschlusskontrolle über z.d.A.: Rat nach Abschluss des Jahreswechsels 2026/27 über die dahingehenden Erfahrungen.

4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung und Durchführung eines zentralen Feuerwerkes durch die Verwaltung als freiwillige Leistung aufgrund der Haushaltslage nicht umsetzbar sind.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Kultur und Stadtmarketing sowie Oberbürgermeister, Rat und Bezirke